Amtliches Bekanntmachungsblatt

31. Jahrgang | Nr. 12 | 19. Dezember 2023

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

Weihnachtsbrief des Bürgermeisters Seite 3

2074. Bekanntmachung Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.11.2023

2075. Bekanntmachung Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 43. Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.12.2023

2076. Bekanntmachung Seite 9
Auslegung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus

2077. Bekanntmachung Seite 10
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung)

2078. Bekanntmachung Seite 13
Einladung zur Einwohnerversammlung

Sitzungsplan 2024 Seite 14/15

2079. Bekanntmachung Seite 16
Friedhofssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

2080. Bekanntmachung Seite 30
Friedhofsgebührensatzung – Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ostseebad Binz

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Seite 34

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Januar 2024 Seite 35

Liebe Bürgerinnen und Bürger
des Ostseebades Binz und
des Erholungsortes Prora,

vor uns liegt die besinnlichste Zeit des Jahres. Eine Zeit, die geprägt ist von Liebe, Nächstenliebe und vielem mehr. Eine Zeit in der wir einmal mehr daran erinnert werden dankbar zu sein für all das, was unser Leben bereichert und lebenswert macht. Denn auch wenn Krieg die Welt erschüttert, Katastrophen wüten und das LNG Projekt unsere schöne Heimat zu verschandeln droht, so ist doch der Zusammenhalt, das Miteinander und Füreinander dieser Gemeinde ein wegweisender Stern am Winterhimmel. Denn das Bewusstsein für eine gemeinsame Welt und das Bestreben diese bestmöglich für uns alle zu gestalten ist es, was unsere Gemeinde ausmacht.

An dieser Stelle gilt mein besonderer Dank, im Namen aller Beschäftigten der Gemeindeverwaltung, des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus und der Wohnungsverwaltung Binz GmbH, Ihnen liebe Bürgerinnen und Bürger, den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Ehrenamtlichen. Ihre Einsatzbereitschaft und Ihr Engagement haben Binz ein weiteres Jahr zu einer so wundervollen und lebenswerten Heimat gemacht. Eine Heimat in der wir uns zusammen mit unseren Familien, Freunden und Mitmenschen auf eine besinnliche Weihnachtszeit freuen und frohen Mutes in ein neues Jahr begeben können.
In Anlehnung an die Verse des deutschen Schriftstellers, Hans Kruppa, möchte ich uns für das neue Jahr folgende Wünsche mit auf den Weg geben:

Ich wünsche uns **Glück,**
unserem **Herzen** Liebe,
unserer **Seele** Höhenflüge,
unserem **Leben** den **besten Weg,**
unserem **Denken Weisheit**
und unserem **Handeln Mut.**
Ich wünsche uns **Zeit,**
denn **sie** ist der Atem der Freiheit.

Herzliche, weihnachtliche Grüße

Ihr Bürgermeister
Karsten Schneider

2074. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.11.2023

Beschluss-Nr. 186-35-2023
Beschluss über die geänderte Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 187-35-2023
Bestätigung der Niederschrift über die 34. Sitzung des Hauptausschusses vom 16.10.2023 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 188-35-2023
Beschluss über die Zustimmung zur Annahme einer Sachspende für die Grundschule Binz.

Beschluss-Nr. 189-35-2023
Beschluss über die Zustimmung zur Annahme einer Sachspende für die Regionale Schule Binz.

Beschluss-Nr. 190-35-2023
Bestätigung der Niederschrift über die 34. Sitzung des Hauptausschusses vom 16.10.2023 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 191-35-2023
Beschluss über die Besetzung der Stelle Sachbearbeiter IT/Stellvertretender IT-Sicherheitsbeauftragter (m/w/d).

2075. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 43. Sitzung am 07.12.2023 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschrift von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter http://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/ einzusehen.

– öffentlicher Teil –

Beschluss-Nr. 879-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die geänderte Tagesordnung der heutigen Gemeindevertretersitzung.

Beschluss-Nr. 880-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 über die Niederschrift der 42. Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.11.2023, inkl. der von Herrn Kurowski erbetenen Ergänzungen zum Protokoll – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 881-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 den Wirtschaftsplan 2024 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH, inkl. der von Frau Dr. Tomschin beantragten Streichung der Ausschüttung an die Gemeinde Binz.

Beschluss-Nr. 882-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die Kalkulationsgrundlage (Anlage Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe) mit der Gültigkeit vom 01. Januar 2024 für den Zeitraum 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025.

Beschluss-Nr. 883-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die 3. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz und billigt die Kalkulationsgrundlage (Anlage Kalkulation der Kurabgabe) mit der Gültigkeit vom 01. Januar 2024 für den Zeitraum 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025. Die 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 01.01.2022 tritt außer Kraft.

Beschluss-Nr. 884-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 den vorliegenden Wirtschaftsplan – Doppelhaushalt nebst Anlagen für die Jahre 2024 und 2025, inkl. der von Frau Dr. Tomschin beantragten Anpassung. Diese beinhaltet den Antragsentwurf bezüglich der Verhandlungen mit der Verkehrsgesellschaft Vorpommern Rügen mbH und der Jagdschloss- und Ausflugsfahrten GmbH dem Wirtschaftsplan beizufügen und zu berücksichtigen.

Beschluss-Nr. 885-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 und den dazugehörigen Haushaltsplan der Gemeinde Ostseebad Binz, inkl. der von Herrn Michalski beantragten Anpassung. Diese beinhaltet, dass die Gemeindeverwaltung eine gegebenenfalls anfallende Änderung, in Bezug auf die Streichung der Ausschüttung durch die Wohnungsverwaltung Binz GmbH, nachreichen werde.

Beschluss-Nr. 886-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die Festlegung des Sitzungsplanes für das Jahr 2024.

Beschluss-Nr. 887-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die Klägerinnenvertreter anzuweisen, die Klage vor dem Verwaltungsgericht Greifswald mit dem Aktenzeichen 2 A 895/23 HGW mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen.

Beschluss-Nr. 888-43-2023
Die Gemeindevertretung stellt für die unplan- und unvorhersehbaren Rechtsberatungen und –vertretungen, sowie die dazu notwendigen gutachterlichen Stellungnahmen außerplanmäßige Ausgaben zum Gesamtbetrag von 130.000 EUR aus den Deckungskreisen KOST/KNT 57517000 sowie Produkt 05.11.00.00/Sachkonto 56255000 für das Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren LNG Mukran gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bereit.

Beschluss-Nr. 889-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die Fertigstellung des Parkplatzes „Alte Schule Prora“ und dessen schnellstmögliche Eröffnung.

Beschluss-Nr. 890-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die Pflanzung repräsentativer Schmuckbeete für die Hauptstraße, Schmachter See Straße, Jasmunder Straße und aller Zierbeete am Kreisverkehr. Des Weiteren sollen die Granitpflanzkübel der Hauptstraße an ihre ursprüngliche Position versetzt und neu bepflanzt werden.

Beschluss-Nr. 891-43-2023
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die Friedhofssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz in der Fassung der 1. Änderungssatzung.

2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 892-43-2023

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz in der Fassung der 5. Änderungssatzung.

2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 893-43-2023

Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 den Antrag „Neubau Kopfbau Süd an Block 2 Haus 10“, mit dem Antrag auf isolierte Abweichung von der Festsetzung der Satzung über notwendige Stellplätze, ab.

Beschluss-Nr. 894-43-2023

Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 den Antrag „Errichtung eines Carports als überdachte Stellplatzfläche für Kraftfahrzeuge“, mit dem Antrag auf Abweichung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 26 „Wohnbebauung Zinglingsberg Mitte“, ab.

Beschluss-Nr. 895-43-2023

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023, nachträglich zu den Beschlüssen Nr. 851-41-2023 und Nr. 852-41-2023, den Geltungsbereich der Satzung gemäß § 172 Abs. 2 BauGB zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet des Binzer Ortskerns.

Beschluss-Nr. 896-43-2023

1. Die Verwaltung wir gebeten, einen Beschlussvorschlag zur Sicherung der Zukunfts- und Wettbewerbssituation der Gemeinde Ostseebad Binz vorzulegen, dessen Zweck es ist eine an einer sozialen, wirtschaftlichen sowie ökologischen ausgerichteten gesamtkommunalen Steuerungsmöglichkeit für den Wohnungsmarkt Binz zu schaffen.

2. Zu erstellen sind neben den strategischen, gesellschafts- und beteiligungsrechtlichen Ausrichtungen insbesondere auch:
   a) wie die im Eigentum der Gemeinde Binz befindlichen Entwicklungs- und Potentialflächen am besten in Gesellschaftsstrukturen überführt werden können ,
   b) welche Anpassungen in der bestehenden Rechtsform am besten geeignet sind, um den oben beschriebenen Zweck zu erfüllen,
   c) die Mitwirkung von Einwohnerinnen und Einwohnern gesichert werden kann,
   d) welche Geschäftsfelder und Zwecke anzupassen oder neuzufassen sind,
   e) welche Aufgaben über die reine Bewirtschaftung der Bestände hinaus sinnvollerweise installiert werden können,
   f) ob und wie die Gesellschaft(en) kapitalisiert werden können, dass sie eigene Bautätigkeit erhalten und Grundstücke zur Bevorratung für Bauprojekte erwerben.

– nichtöffentlicher Teil –

Beschluss-Nr. 897-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 über die Niederschrift der 42. Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.11.2023 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 898-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023, der Empfehlung der Verwaltung – zur Vergabe von Dienstleistungen gemäß VgV, hier Straßen- und Radwegreinigung sowie Entfernung von Grün- Krauteinwüchsen für 4 Jahre, – zu folgen und eine Firma mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 899-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023, der Empfehlung der Verwaltung – zur Vergabe von Dienstleistungen gemäß VgV, hier Baumpflege der Abschnitte Alt-Binz (Los 1) und Neu-Binz sowie Prora (Los 2) für 3 Jahre, – zu folgen und eine Firma mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 900-43-2023
Die Gemeindevertretung beschließt und legitimiert für die Abwicklung für das Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren LNG Mukran gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Direktvergaben gemäß § 14 VgV.

gez. René Maske
Vorsitzender der Gemeindevertretung

2076. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2021
des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus

Der Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes der Gemeinde Ostseebades der Binz, der Binzer Bucht Tourismus, liegt in der Zeit

vom 08.01.2024 bis 19.01.2024

in der Büroleitung des Eigenbetriebes, Heinrich-Heine-Straße 7, während der Dienststunden aus.

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Ostseebad Binz, den 28. November 2023

Kai Gardeja
Tourismusdirektor

2077. Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. MV Seite 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV Seite 467) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. MV Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2021 (GVOBl. MV Seite 1162) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz in ihrer Sitzung am 07.12.2023 nachstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz in der Fassung der 2. Änderung vom 15.09.2022 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 26.08.2019 in der Fassung der 2. Änderung vom 15.09.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) *Die Kurabgabe dient zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Gemäß § 11 Abs. 1a KAG M-V wird die Kurabgabe auch zur Deckung der besonderen Kosten für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und für die den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote erhoben.*

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) *Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder Entgelte erhoben werden.*

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Kurabgabenpflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

5. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Wird eine Wohngelegenheit nach dem 31. August eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kurabgabe beträgt pro kurabgabepflichtiger Person und Aufenthaltstag: 3,40 EUR. Der An- und Abreisetag werden als je ein Aufenthaltstag berechnet.

7. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr 102,00 EUR.

8. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kurabgabe beträgt für Tagesgäste (§ 3 Abs. 2) 3,40 EUR.

9. § 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kurabgabensätze sind nicht steuerbar.

10. § 8 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

11. § 10 Abs. 3 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu übermitteln. Hierzu ist das vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem zu verwenden. Die Gästekarten sind vom Quartiergeber auszudrucken. Bis zum 31.12.2024 kann dem Quartiergeber auf Antrag gestattet werden, statt des elektronischen Meldesystems die vom Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V zu nutzen.

12. § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Weiterhin sind auch sonstige Drittunternehmen, die mit der Erfüllung der Pflichten der Quartiersgeber betraut sind, diesen gleichgestellt.

13. § 11 Abs. 2 (letzter Absatz) wird wie folgt neu gefasst:

Die Daten dürfen vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 24 Monaten zu löschen.

14. § 12 Abs. 1 wird um folgenden neuen Anstrich ergänzt:

§ 10 Abs. 3 Nr. 2 die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten nicht elektronisch an die Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus unter Nutzung des zur Verfügung gestellten elektronischen Meldesystems übermittelt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 07.12.2023 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.09.2022 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ostseebad Binz, den 13. Dezember 2023

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

2078. Bekanntmachung

Einladung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz lädt Sie herzlich zur Einwohnerversammlung ein.

Die Einwohnerversammlung für den Ortsteil Binz findet am **Mittwoch, dem 17. Januar 2024 um 18:00 Uhr** in den Räumen der Regionalen Schule Binz statt.

Die Einwohnerversammlung für den Ortsteil Prora findet am **Donnerstag, dem 18. Januar 2024 um 18:00 Uhr** in den Räumen der Volkssolidarität Prora statt.

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Den Einwohnerinnen und Einwohner wird die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Ostseebad Binz, den 8. Dezember 2023

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

BINZER BUCHT

Sitzungsplan 2024

Januar			Februar			März			April			Mai			Juni		
1	Mo	Neujahr	1	Do	GV	1	Fr		1	Mo	Ostermontag	1	Mi	Tag der Arbeit	1	Sa	
2	Di		2	Fr		2	Sa		2	Di		2	Do		2	So	
3	Mi		3	Sa		3	So		3	Mi		3	Fr		3	Mo	
4	Do		4	So		4	Mo	HA	4	Do		4	Sa		4	Di	
5	Fr		5	Mo		5	Di		5	Fr		5	So		5	Mi	
6	Sa		6	Di		6	Mi		6	Sa		6	Mo		6	Do	
7	So		7	Mi		7	Do		7	So		7	Di		7	Fr	
8	Mo		8	Do		8	Fr	Frauentag	8	Mo		8	Mi		8	Sa	
9	Di	TA	9	Fr		9	Sa		9	Di		9	Do	Himmelfahrt	9	So	Wahl
10	Mi	BA	10	Sa		10	So		10	Mi		10	Fr	BT	10	Mo	
11	Do	FI SO	11	So		11	Mo		11	Do	SO	11	Sa		11	Di	FI
12	Fr		12	Mo		12	Di		12	Fr		12	So		12	Mi	BA
13	Sa		13	Di		13	Mi	BA	13	Sa		13	Mo		13	Do	
14	So		14	Mi		14	Do		14	So		14	Di		14	Fr	
15	Mo		15	Do		15	Fr		15	Mo		15	Mi		15	Sa	
16	Di		16	Fr		16	Sa		16	Di	FI	16	Do		16	So	
17	Mi		17	Sa		17	So		17	Mi	BA	17	Fr		17	Mo	
18	Do		18	So		18	Mo		18	Do		18	Sa		18	Di	TA
19	Fr		19	Mo		19	Di	TA	19	Fr		19	So		19	Mi	
20	Sa		20	Di	FI	20	Mi		20	Sa		20	Mo	Pfingst-Montag	20	Do	
21	So		21	Mi	BA	21	Do	GV	21	So		21	Di		21	Fr	
22	Mo	HA	22	Do	SO	22	Fr		22	Mo		22	Mi		22	Sa	
23	Di		23	Fr		23	Sa		23	Di	TA	23	Do		23	So	
24	Mi		24	Sa		24	So		24	Mi		24	Fr		24	Mo	HA
25	Do		25	So		25	Mo		25	Do		25	Sa		25	Di	
26	Fr		26	Mo		26	Di		26	Fr		26	So		26	Mi	
27	Sa		27	Di	TA	27	Mi		27	Sa		27	Mo		27	Do	
28	So		28	Mi		28	Do		28	So		28	Di		28	Fr	
29	Mo		29	Do		29	Fr	Karfreitag	29	Mo	HA	29	Mi		29	Sa	
30	Di					30	Sa		30	Di		30	Do	GV	30	So	
31	Mi					31	So					31	Fr				

GV	Gemeindevertretersitzung	TA	Tourismusausschuss
HA	Hauptausschuss	BA	Bauausschuss
FI	Finanzausschuss	SO	Sozialausschuss

Juli			August			September			Oktober			November			Dezember		
1	Mo		1	Do		1	So		1	Di	TA	1	Fr	BT	1	So	
2	Di		2	Fr		2	Mo		2	Mi		2	Sa		2	Mo	
3	Mi		3	Sa		3	Di	TA	3	Do	Tag d. Einheit	3	So		3	Di	
4	Do		4	So		4	Mi	BA	4	Fr	BT	4	Mo		4	Mi	
5	Fr		5	Mo		5	Do	FI SO	5	Sa		5	Di	FI	5	Do	GV
6	Sa		6	Di		6	Fr		6	So		6	Mi		6	Fr	
7	So		7	Mi		7	Sa		7	Mo		7	Do	GV	7	Sa	
8	Mo		8	Do		8	So		8	Di	FI	8	Fr		8	So	
9	Di		9	Fr		9	Mo		9	Mi	BA	9	Sa		9	Mo	
10	Mi		10	Sa		10	Di		10	Do	SO	10	So		10	Di	
11	Do	konst. GV	11	So		11	Mi		11	Fr		11	Mo		11	Mi	
12	Fr		12	Mo		12	Do		12	Sa		12	Di	TA	12	Do	
13	Sa		13	Di		13	Fr		13	So		13	Mi	BA	13	Fr	
14	So		14	Mi		14	Sa		14	Mo	HA	14	Do	SO	14	Sa	
15	Mo		15	Do		15	So		15	Di		15	Fr		15	So	
16	Di		16	Fr		16	Mo	HA	16	Mi		16	Sa		16	Mo	
17	Mi	BA	17	Sa		17	Di		17	Do		17	So		17	Di	
18	Do		18	So		18	Mi		18	Fr		18	Mo	HA	18	Mi	
19	Fr		19	Mo		19	Do		19	Sa		19	Di		19	Do	
20	Sa		20	Di		20	Fr		20	So		20	Mi		20	Fr	
21	So		21	Mi		21	Sa		21	Mo		21	Do		21	Sa	
22	Mo		22	Do		22	So		22	Di		22	Fr		22	So	
23	Di		23	Fr		23	Mo		23	Mi		23	Sa		23	Mo	
24	Mi		24	Sa		24	Di		24	Do		24	So		24	Di	Heiligabend
25	Do		25	So		25	Mi		25	Fr		25	Mo		25	Mi	1. Weihnachts-feiertag
26	Fr		26	Mo		26	Do	GV	26	Sa		26	Di		26	Do	2. Weihnachts-feiertag
27	Sa		27	Di		27	Fr		27	So		27	Mi		27	Fr	BT
28	So		28	Mi		28	Sa		28	Mo		28	Do		28	Sa	
29	Mo		29	Do		29	So		29	Di		29	Fr		29	So	
30	Di		30	Fr		30	Mo		30	Mi		30	Sa		30	Mo	BT
31	Mi		31	Sa					31	Do	Reformationstag				31	Di	Silvester

	Ferien
	Feiertage
BT	Brückentag
Wahl	Kommunal- und Europawahl

2079. Bekanntmachung

F R I E D H O F S S A T Z U N G
der Gemeinde Ostseebad Binz
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Gemeindevertretung Ostseebad Binz am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostseebad Binz. Er dient der Bestattung aller nach Maßgabe dieser Satzung berechtigten Personen. Der Friedhof dient der pietätvollen, würdigen und geordneten Bestattung.

§ 3 Berechtigte

(1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ostseebad Binz unterhält, hat Anspruch darauf, auf dem kommunalen Friedhof nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung bestattet zu werden. Dieser Anspruch wird durch den Bestattungspflichtigen ausgeübt.
(2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erlangen, wenn die Gemeinde Ostseebad Binz ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

§ 4 Ablauf und Zuständigkeiten

(1) Ab dem 1. Juli 2022 ist der zuständige Gemeindearbeiter für die Pflege und Unterhaltung des Grundstückes zuständig. Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung der Beisetzung wird ein vom Bestattungsunternehmen benanntes externes Unternehmen im Auftrag der Hinterbliebenen durchführen.
(2) Die Gemeinde Ostseebad Binz ist für die Vergabe der Grabstellen sowie für die Ausstellung von Genehmigungen und Bescheinigungen zum Erwerb der Grabstellen zuständig.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
(2) Die Gemeinde Ostseebad Binz kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Die Satzungsregelungen sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Kannen und andere zur Verfügung gestellte Arbeitsmaterialien sind nach Gebrauch wieder zu der Gerätepergola am Eingangsbereich zu bringen.
(4) Das Betreten der anonymen Urnenwiese ist den Besuchern nur während einer Beisetzung erlaubt. Blumen, Blumenvasen und Kränze sind ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Randfläche (Vaseneinsatz) vor der anonymen Urnenwiese abzulegen. Dekorationsartikel (z. B. Laternen, Figuren, kleine Schlösser etc.) sind nicht erwünscht.
(5) Es ist verboten:
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Nutzfahrzeuge der Gemeinde Ostseebad Binz und zugelassener Gewerbebetreibender, zu befahren,
   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten oder diesbezüglich zu werben (Herstellerhinweise auf Grabmalen etc.),
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
   d) ohne Zustimmung eines Berechtigten und der Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Binz gewerbsmäßig zu fotografieren,
   e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
   g) nicht verrottbares Material, wie Plaste (Folien, Blumentöpfe, Schalen, Schleifen, Kunstblumen etc.), Kunststoffe, Glas, Keramiken, Metall auf die Kompostcontainer zu entsorgen; dafür wird ein Mülltrennsystem zur Verfügung gestellt, in die dieses Material zu entsorgen ist. Kartonagen und Holzpaletten sind separat zu lagern. Schleifen und Kunstblumen sind aus den Kränzen zu entfernen und in die entsprechend bereitgestellten Müllbehälter zu geben,
   h) Abfälle abzulegen, die mit der Grabpflege in keinem direkten Zusammenhang stehen,

i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
j) zu lärmen und zu spielen,
k) Tiere, die nicht angeleint sind, mitzuführen oder sie an oder auf Grabstellen laufen zu lassen, ebenso sind Verunreinigungen durch mitgeführte Tiere vom Tierführer sofort zu beseitigen,
l) den Friedhof unbefugt oder außerhalb der Öffnungszeiten zu betreten oder sich dort unbefugt oder außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, (die Gemeinde Ostseebad Binz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind),

(6) Totengedenkfeiern sind mindestens 14 Tage vorher formlos bei der Gemeinde Ostseebad Binz zur Zustimmung anzumelden.
(7) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Ostseebad Binz zulässig. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Benutzung mechanischer Tonträger und Verstärkeranlagen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 7 Schließung und Aufhebung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohles kann der Friedhof für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden (Schließung).
(2) In diesem Falle finden auf dem geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Grabnutzungsrechte werden nicht mehr erteilt und nicht mehr verlängert.
(3) Die Gemeinde Ostseebad Binz kann das Friedhofsgrundstück auch aus Gründen des öffentlichen Wohls einer anderen Verwendung zuführen (Aufhebung).
(4) Die Aufhebung des Friedhofes hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren.
(5) Jede Schließung oder Aufhebung des Friedhofs ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 8 Gewerbetreibende

(1) Die Bestattungsunternehmen haben den Sterbefall innerhalb von 48 Stunden ab Kenntnis des Sterbefalls bei der Gemeinde Ostseebad Binz und bei den vom Bestattungsunternehmen beauftragten Friedhofsgärtnereien schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Der Gemeinde Ostseebad Binz ist die Friedhofsgärtnerei zu benennen, die die Vor- und Nachbereitung der Bestattung sowie die Bestattung durchführen wird.
(2) Die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof bedarf einer besonderen Zulassung durch die Gemeinde Ostseebad Binz. Die besondere Zulassung kann für Steinmetzbetriebe, Bildhauereien, Gärtnereien, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende

für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die jeweiligen Antragsteller:

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
b) selbst oder ihre fachlichen Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die fachliche Eignung nachweisen können und
c) einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist und
d) die jeweiligen Gewerbetreibenden die Anforderungen des § 14 a BestattG M-V, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V, S. 1164) einhalten.
Die Gemeinde Ostseebad Binz kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) Die Zulassung, die auch befristet erteilt werden kann, erfolgt durch Ausstellen einer Erlaubnis durch die Gemeinde Ostseebad Binz.
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen der Gemeinde Ostseebad Binz zu befolgen.
(5) Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeiten von den Gewerbetreibenden fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen.
(6) Unbeschadet § 6 Abs. 5 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde Ostseebad Binz festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sie sind spätestens um 18:00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 16:00 Uhr zu beenden.
(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an zugewiesenen Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Für anfallenden Abfall besteht ein Mitnahmegebot. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
(9) Die Gemeinde Ostseebad Binz kann die besondere Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid nach vorausgegangener Abmahnung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
Sofern Verunreinigungen durch Fahrzeuge auf den Wegen verursacht werden, z. B. Schlammspuren, ist deren Beseitigung umgehend von den Gewerbetreibenden zu veranlassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Sterbefalls bei der Gemeinde Ostseebad Binz anzumelden. Die Sterbeurkunde ist unverzüglich nach Erhalt im Original vorzulegen. Die Art der Beisetzung (Erd- oder Urnenbestattung) sowie die Grabwahl (siehe §§ 14 ff.) sind festzulegen.
(2) Das Bestattungsunternehmen setzt Ort und Zeit der Bestattung gemeinsam mit den Hinterbliebenen und in Abstimmung mit der beauftragten Friedhofsgärtnerei, welche die Bestattung durchführt, fest und teilt dies der Gemeinde Ostseebad Binz unverzüglich mit. Die Wünsche der Hinterbliebenen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 10 Särge, Urnen, Überurnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Unterirdisch beigesetzte Urnen und Überurnen müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Materialien (Öko-Urne) bestehen.
(2) Die Särge sollen eine Länge von 210 cm, eine Höhe von 66 cm und eine Breite von 74 cm nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Binz bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden im Auftrag der Hinterbliebenen vom Bestattungsunternehmen im Einverständnis mit der Gemeinde Ostseebad Binz ausgehoben und wieder geschlossen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 100 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
(4) Auf jedem Grab ist eine namentliche Benennung (z. B. durch Grabstein, Holzkreuz, Liegestein, Grabkissen etc.) anzubringen, wobei die Ausführung ausschließlich durch einen Fachbetrieb zu erfolgen hat.
(5) Grabeinfassungen sind ausschließlich von Fachbetrieben auszuführen.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre. Bei Erdbestattungen in Kindergräbern kann die Ruhezeit auf Antrag bei der Gemeinde Ostseebad Binz auf 20 Jahre verkürzt werden.
(2) Die allgemeine Ruhezeit für Urnen (Aschen) beträgt 20 Jahre.
(3) Die Ruhezeit beginnt am Tag der Beisetzung.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen werden nur dann vorgenommen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund nachweist, der den Schutz der Totenruhe überwiegt und bei Leichen die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegt. Umbettungen aus den Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern werden nicht zugelassen.
Der Antrag auf Umbettung kann nur von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten gestellt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Gemeinde Ostseebad Binz fest. Auf den Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit haben Umbettungen keinen Einfluss. Durch eine Umbettung wird die Ruhe- und Nutzungszeit also nicht verlängert.
(3) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.
(4) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstellen

§ 14 Allgemeines

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde Ostseebad Binz. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Auf dem kommunalen Friedhof der Gemeinde Ostseebad Binz stehen folgende Grabformen zur Verfügung:

Kennziffer	Bezeichnung	Erläuterung
E1	Erdreihengräberstätte	einstellig für Beisetzung eines Sarges
E2	Wahlgrabstätte	Einzelgrab für die Beisetzung eines Sarges und bis zu zwei Urnen; Familiengrab für die Beisetzung eines Sarges und bis zu vier Urnen
U1	Urnenreihengrab	einstellig für die Beisetzung einer Urne
U2	Urnenwahlgräber Partnergräber	für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen
U3	Urnengemeinschaftsanlage mit Granitstele	Beisetzung von 10 Urnen in einer Grabanlage mit Namensnennung an einer Granitstele
U4	Urnenwiese/ Gemeinschaftsanlage	Urnenbeisetzung ohne Namensnennung innerhalb der Grünfläche
B1	Baumwahlgrab am Einzelbaum	Einzelgrab für die Beisetzung einer Urne; Familiengrab für die Beisetzung von bis zu vier Urnen
B2	Baumwahlgrab am Gruppenbaum	Einzelgräber für die Beisetzung je einer Urne
B3	Urnenwäldchen/ Gemeinschaftsanlage	Urnenbeisetzung ohne Namensnennung innerhalb der Gehölzfläche
S1	Sternengarten	Einzelgräber für die Sarg- oder Urnenbestattung von nicht bestattungspflichtigen Kindern unter 500g
KE3	Kindergrabanlage	Einzelgräber für die Sarg- oder Urnenbestattung

(3) Aus dem im Anhang beigefügten Belegungsplan ergeben sich außerdem die in den einzelnen Bereichen des Friedhofs zugelassenen Grabstellenarten.
(4) Die Verwaltung der örtlichen bzw. tatsächlichen Belegenheit der zugelassenen Grabstellenarten in den einzelnen Bereichen des Friedhofs obliegt der Gemeinde Ostseebad Binz und kann dort erfragt werden.

§ 15 Erdreihengrabstellen (E1)

(1) Urnengemeinschaftsanlage mit Granitstele Erdreihengrabstellen sind Einzelgrabstätten zur Erdbestattung (Sargbestattung), die der Reihe nach belegt werden.
(2) In jeder Erdreihengrabstelle darf nur ein Sarg bzw. Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
(3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ohne Ruhefrist von Verstorbenen für das Reihengrab ist für jeweils fünf Jahre möglich. Der Antrag ist von der nutzungsberechtigten Person vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

§ 16 Erdwahlgrabstellen (E2)

(1) Erdwahlgrabstellen sind Grabstellen, an denen das Nutzungsrecht für einzelne (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) vergeben und deren Lage mit den Erwerbern der Nutzungsrechte abgestimmt wird.
(2) In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von 2 Urnen je Erdwahlgrabstelle möglich.
(3) Bei mehrstelligen Familiengräbern kann pro Grabstelle ein Sarg beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von bis zu 4 Urnen möglich.
(4) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ohne Ruhefrist von Verstorbenen für das Erdwahlgrab ist für jeweils fünf Jahre möglich. Der Antrag ist von der nutzungsberechtigten Person vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

§ 17 Urnenreihengrabstellen (U1)

(1) Urnenreihengräber sind einstellig und können nach Wahl belegt werden.
(2) In einem Urnenreihengrab ist die Beisetzung einer Urne möglich. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
(3) Urnenreihengrabstellen können auch mehrstellig nebeneinander erworben werden. Mit Erwerb wird auch das Nutzungsrecht erhoben.
(4) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ohne Ruhefrist von Verstorbenen für die Urnenreihengrabstelle ist für jeweils fünf Jahre möglich. Der Antrag ist von der nutzungsberechtigten Person vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

(5) Als Gedenkzeichen können Platten mit eingravierter Schrift angebracht werden. Es gibt vorbereitete Reihen- und Hochbordanlagen. Die Errichtung eines Holz- oder Steingrabmales ist erwünscht. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, auf die Fläche Pflanzschalen und Vasen abzustellen.

§ 18 Urnenwahlgrabstelle (U2)

(1) Urnenwahlgrabstellen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstellen, deren Lage mit den Erwerbern bestimmt wird.
(2) Urnenwahlgrabstellen können auch als Partnergräber für die Beisetzung von 2 Urnen oder als Familiengrabstätte vergeben werden. Die Größe der Grabstelle richtet sich nach der Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstelle beigesetzt werden.
(3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann mehrmals verlängert werden.
(4) Als Gedenkzeichen können Platten mit eingravierter Schrift angebracht werden. Die Einrichtung eines Holz- oder Steingrabmales ist erwünscht. Die Angehörigen haben die Möglichkeit die Grabstätte zu bepflanzen und Vasen abzustellen.

§ 19 Urnengemeinschaftsanlage mit Granitstele (U3)

(1) Im Urnengemeinschaftsgrab mit Granitstele können bis zu 10 Urnen beigesetzt werden.
(2) Auf dem gemeinsamen Grabmal aus Granit sind die Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Beigesetzten graviert. Die Stele verbleibt nach Ablauf der Nutzungszeiten auf dem Friedhof.
(3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren vergeben und kann nicht verlängert werden.
(4) Eine individuelle Grabpflege durch die Angehörigen ist bei einem Gemeinschaftsgrab nicht vorgesehen. Blumensträuße in Vasen können um die Stele platziert werden.

§ 20 Urnenwiese/Gemeinschaftsanlage (U4)

(1) Die Urnenwiese ist ein Gräberfeld, in dem Urnen ohne Namensnennung beigesetzt werden.
(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren vergeben und kann nicht verlängert werden.
(3) Die Pflege der Wiese und der umgrenzenden Bepflanzung erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal.
(4) Die Angehörigen haben die Möglichkeit, auf einer vorgesehen Fläche Pflanzschalen und Vasen abzustellen.

§ 21 Baumwahlgrabstellen (B1 und B2)

(1) Baumwahlgrabstelle am Einzelbaum (B1):
   a) In allen Bereichen des Friedhofs befinden sich Flächen mit Bäumen, an denen bis zu 4 Urnen in einer Kreisfläche um einen Baum beigesetzt werden können.
   b) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ohne Ruhefrist von Verstorbenen für jeweils fünf Jahre möglich. Der Antrag ist von der nutzungsberechtigten Person vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
   c) Kleine, liegende Grabmale könne unter Beachtung des Wurzelschutzes aufgestellt werden.
   d) Die individuelle Grabpflege sollte sich den naturnahen Gegebenheiten anpassen.
(2) Baumwahlgrabstelle am Gruppenbaum (B2):
   a) In einem Kreissegment von 1/8 können um einen Baum bis je 2 Urnen beigesetzt werden.
   b) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ohne Ruhefrist von Verstorbenen für jeweils fünf Jahre möglich. Der Antrag ist von der nutzungsberechtigten Person vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
   c) Kleine, liegende Grabmale könne unter Beachtung des Wurzelschutzes aufgestellt werden.
   d) Die individuelle Grabpflege sollte sich den naturnahen Gegebenheiten anpassen.

§ 22 Urnenwäldchen/Gemeinschaftsanlage (B3)

(1) Das Urnenwäldchen ist ein Gräberfeld, in dem Urnen zwischen den Bäumen ohne Namensnennung beigesetzt werden.
(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren vergeben und kann nicht verlängert werden.
(3) Die Pflege des Wäldchens und der umgrenzenden Bepflanzung erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal.
(4) Entsprechend dem Charakter der Baumgrabanlage als naturbelassene Waldfläche ist Grab-zubehör und Bepflanzung sowie eine Namensnennung nicht möglich. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, auf einer vorgesehen Fläche Pflanzschalen und Vasen abzustellen.

§ 23 Sternengarten (S1)

(1) In einem Kreissegment können Sarg- oder Urnenbestattungen in Einzelgräbern von nicht bestattungspflichtigen Kindern mit einem Körpergewicht unter 500 Gramm vorgenommen werden.

(2) Das Nutzungsrecht ohne Ruhefrist wird individuell vergeben, beträgt jedoch mindestens 5 Jahre.
(3) Als Gedenkzeichen können Platten mit eingravierter Schrift angebracht werden. Die Errichtung eines Holz- oder Steingrabmales ist erwünscht. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, auf die Fläche Pflanzschalen und Vasen abzustellen.

§ 24 Kindergrabstellen (KE3)

(1) Kindergrabstellen sind Grabstellen, deren Lage mit den Erwerbern der Nutzungsrechte abgestimmt wird.
(2) In dem Einzelgrab darf nur ein Sarg /Urne beigesetzt werden.
(3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 bzw. 20 Jahren (Sarg bzw. Urne) vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ohne Ruhefrist von Verstorbenen für die Kindergrabstelle ist für jeweils zehn Jahre möglich. Der Antrag ist von der nutzungsberechtigten Person vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewährt wird.
(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter Schutz; es gilt hierfür die Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale

§ 26 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung der Würde des Ortes entsprechen.
(2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine verwendet werden.
(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    a) Jede handwerkliche Bearbeitung am Gestein und Feinschliff ist möglich.
    b) Grabmale aus Naturgestein müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen einen Sockel haben, der nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich ragt.
    c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
    d) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen aus unterschiedlichem Material, passend zum Grabmal bestehen. Sie müssen gestalterisch wohl durchdacht auf dem Grabmal angebracht sein.

(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende und in Ausnahmefällen liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
(5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen mit einer Toleranz von plus/minus 10% zulässig:
    a) auf Reihengrabstätten bis 0,32 m^2, Ansichtsfläche 70x45 cm,
    b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,32 m^2, Ansichtsfläche 70x45 cm,
    c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 0,65 m^2, Ansichtsfläche 80x80 cm. In den Belegungsplänen können Grabmale zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen mit einem Toleranzbereich von plus/minus 10% zulässig:
    a) für liegende Grabmale bis 0,06 m^2, eine Ansichtsfläche von 20x30 cm,
    b) auf Urnengrabstätten bis 0,06 m^2, eine Ansichtsfläche von 20x30 cm,
    c) auf zwei- und mehrstelligen Urnengrabstätten bis 0,1 m^2, eine Ansichtsfläche 20x40 cm.
(7) Soweit es die Gemeinde Binz innerhalb der Gesamtgestaltung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften und auch sonstigen baulichen Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 27 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Binz. Es soll bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale diese Zustimmung eingeholt werden. Provisorische Grabmale dürfen nicht größer als 15x30 cm sein und nicht länger als 24 Monate auf der Grabstelle verbleiben. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Binz.
(4) Entspricht ein Grabmal nicht der erteilten Genehmigung, so wird dieses einen Monat nach Benachrichtigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 28 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Gemeinde Binz auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Gemeinde Binz überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Gemeinde Binz bestimmen.

§ 29 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde Binz gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 26. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 30 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd im guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen des Verfalls aufweisen, können auf Veranlassung der Gemeinde Binz ohne vorherige Benachrichtigung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten gerichtet oder entfernt werden. Die Gemeinde Binz ist verpflichtet, diese bis zu 3 Monate aufzubewahren. Der Nutzungsberechtigte ist für den Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wurde.

§ 31 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Binz von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Binz. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde Binz abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 25, 26 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Nicht verrottbares Material ist zu entfernen und in das vorhandene Mülltrennsystem zu sortieren.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
(4) Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Einfassungen jeder Art sowie das Belegen der Grabstätten mit Streukies, Terrazzo und ähnlichem bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Binz.
(5) Die Gemeinde Binz kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Binz.

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Binz die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde Binz in Verbindung zu setzen.
(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt oder kann der Nutzungsberechtigte nicht ermittelt werden, kann die Gemeinde Binz den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde Binz ist nicht verpflichtet, den Grabschmuck aufzubewahren.

VIII. Trauerfeiern

§ 34 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum außerhalb des kommunalen Friedhofs, am Grab oder auf der vorgesehenen Aufstellfläche des Friedhofs abgehalten werden.

(2) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Binz.
(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Binz. Die Musikinstrumente dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Ostseebad Binz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftung

(1) Die Gemeinde Binz haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Binz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
(2) Die jährliche Standsicherheitsprüfung erfolgt bei der Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen nach der jeweils aktuellen Auflage der BIV-Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen".

§ 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des von der Gemeinde Binz verwalteten kommunalen Friedhofs sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage der ihrer Veröffentlichung in Kraft
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige geltende Friedhofssatzung der Gemeinde außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 08.12.2023

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

2080. Bekanntmachung

F R I E D H O F S G E B Ü H R E N S A T Z U N G
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ostseebad Binz (in der Fassung der 5. Änderungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Gemeindevertretung Ostseebad Binz am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Friedhofsgebührensatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhof.

§ 2 Gebührenpflicht, Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze

(1) Für die Nutzung des gemeindlichen Friedhofes und deren Einrichtungen und für Leistungen der Gemeinde Ostseebad Binz auf dem Friedhof sowie der damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem in Anlage I dieser Satzung angefügten Gebührenverzeichnis.
(2) Für besondere, zusätzliche Leistungen setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand auf der Grundlage des in Anhang I ausgewiesenen Stundensatzes fest.
(3) Für die Umsatzsteuerpflichtigen Handlungen des Friedhofes wird zu der Abgabe die jeweils geltende Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der kommunale Friedhof und deren Einrichtungen genutzt sowie Leistungen auf dem Friedhof erbracht werden.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:
   a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
   b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Frist der Entstehung und Fälligkeit der Gebühren der Gräber und Urnengräber beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Wird die Nutzungszeit auf Antrag verlängert, so ist pro Jahr der verlängerten Nutzungsberechtigung eine entsprechende Bruchteilgebühr zu entrichten.
Hierfür ist die im Zeitpunkt der Verlängerung geltende Gebühr maßgebend.

(3) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(4) Die Zahlung wird einmalig fällig. Eine jährliche Berechnung der Gebühren für laufende Unterhaltungskosten erfolgt nicht.

§ 5 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz außer Kraft.

(3) Für Gebührenverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung bereits entstanden waren, erfolgt eine Umrechnung der Gebührensätze auf die Restdauer der Nutzungszeit, welche weiterhin jährlich erhoben werden.

Ostseebad Binz, den 08.12.2023

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Anlage I
Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren
des kommunalen Friedhofs (Gebührenverzeichnis)

Anlage I
Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren des kommunalen Friedhofs (Gebührenverzeichnis)

A. Benutzungsgebühren
1. Gebühren für die Überlassung von Grabstellen:

Bezeichnung		**einmalige Gebühr**
1.1	Erdreihengräberstätte (E1)	1.505,56 €
1.2	Wahlgrabstätte (E2)	
1.2.1	Einzelgrab für Beisetzung eines Sarges und bis zu 2 Urnen	1.847,73 €
1.2.2	Familiengrab für Beisetzung eines Sarges und bis zu 4 Urnen	2.189,90 €
1.3	Urnenreihengrab (U1)	389,32 €
1.4	Urnenwahlgräber Partnergräber (U2)	486,64 €
1.5	Urnengemeinschaftsanlage mit Granitstele (U3)	420,46 €
1.6	Urnenwiese/Gemeinschaftsanlage (U4)	311,45 €
1.7	Baumwahlgrab am Einzelbaum (B1)	
1.7.1	Einzelgrab für Beisetzung einer Urne	875,96 €
1.7.2	Familiengrab für Beisetzung von bis zu 4 Urnen	1.109,55 €
1.8	Baumwahlgrab am Gruppenbaum (B2)	389,32 €
1.9	Urnenwäldchen/Gemeinschaftsanlage (B3)	311,45 €
1.10	Sternengarten (S1)	100,00 €
1.11	Kindergrabanlage (KE3)	100,00 €

2. Gebühren für Grabstellen, welche Rechtsverhältnisse vor Inkrafttreten dieser Satzungen entstanden sind:

	Ehemalige Bezeichnung	**jährliche Gebühren ab 01.01.2024**
1.	Einzelwahlgrabstelle	48,18 €
2.	Doppelwahlgrabstelle	96,96 €
3.	Dreierwahlgrabstelle	144,54 €
4.	Kindergrab	32,85 €
5.	Einzelurnengrab	15,57 €
6.	Doppelurnengrab	19,47 €
7.	Dreierurnengrab	35,04 €
8.	Anonymes Urnengrab	15,57 €

3. Verlängerung Nutzungszeit

Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehenden Jahre eine anteilige Gebühr berechnet. Sie beträgt für jeweils 1 Jahr 1/25 bzw. 1/20 (je nach Liegezeit) der unter Ziffer 1 aufgeführten Gebühren. Diese Gebühren richten sich bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

4. Sonderleistungen

1.	Beräumungsgebühr 1.1 oberirdische Beräumung der Grabstelle (Pflanzen entfernen, einebnen, umgraben, Entsorgung Grabmal)	34,12 €
2.	Arbeitsstunde Facharbeiter Friedhof	17,06 €
3.	Zulassungsgebühren (Einzel-Zulassung für Dienstleister/Gewerbetreibende für einen Tag bzw. Arbeiten an einem Objekt; einschl. Fahrgenehmigung für Fahrzeug bis 3,5 t)	23,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Versand einer Urne zu einem Friedhof	
	1.1 bei Abholung durch die Bestattungsunternehmen	7,50 €
	1.2 Postversand	14,88 €

C. Allgemeines

Art und Umfang der Leistung werden durch die Gemeinde Ostseebad Binz in Abstimmung mit den Hinterbliebenen festgesetzt. Sofern Leistungen über diesen Umfang hinausgehen und nicht im Gebührenverzeichnis (z.B. für Umbettungen) spezifiziert sind, werden sie nur nach tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Die durch den Friedhofsgärtner zu erbringenden Leistungen einer Bestattung und die Nutzung der Trauerhalle sind nicht Gegenstand dieses Verzeichnisses.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de

Altersjubiläen aus Binz und Prora
Januar 2024

02.01.	Ulrich Külzow	75
	Marianne Losch	70
04.01.	Luzie Machate	100
	Helmut Kienel	75
05.01.	Marie-Luise Goeda	75
	Regina Klumpp	75
07.01.	Petra Lux	70
08.01.	Manfred Boldt	70
11.01.	Karin Edeltraut Knorr	70
14.01.	Bernd Deutschmann	80
	Helga Korbella	70
15.01.	Anneliese Reinke	70
16.01.	Claus-Dieter Werner	75
	Renate Fiebig	70
	Erwin Lantos	70
18.01.	Christel Urbanek	80
20.01.	Elke Liepke	70
21.01.	Lisa Lackner	70
22.01.	Elfrieda Fietz	95
	Eva Majewski	85
23.01.	Rosemarie Weiss	80
	Stefan Meichsner	75
24.01.	Marlis Hühr-Holowaty	70
25.01.	Roland Schenk	70
26.01.	Wolfgang Wagener	80
29.01.	Heinz Arndt	70

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.
Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.